



Pet 2-19-15-8291-032798

27624 Geestland

Pflegeversicherung -Leistungen-

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Ansparmöglichkeit des Entlastungsbetrags nach § 45b Elftes Buch Sozialgesetzbuch über den 30. Juni 2020 hinaus zu verlängern, da infolge der Pandemie die Inanspruchnahme von Betreuungs- und Entlastungsleistungen aktuell erschwert sei.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 77 Mitzeichnungen sowie 5 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 haben im Rahmen der Pflegeversicherung Anspruch auf einen Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI von bis zu 125 Euro monatlich, der zur Kostenerstattung für bestimmte im Gesetz aufgeführte Leistungen eingesetzt werden kann. In einem Monat nicht oder nicht vollständig ausgeschöpfte Beträge werden auf die nachfolgenden Monate übertragen. Innerhalb eines Kalender-jahres nicht



ausgeschöpfte Leistungsbeträge können noch bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderhalbjahres übertragen werden (§ 45b Abs. 1 Satz 5 SGB XI).

Bei regulärer Anwendung des § 45b SGB XI konnten im vorigen Kalenderjahr nicht ausgeschöpfte Leistungsbeträge daher nur noch bis zum 30. Juni 2020 beansprucht werden. Aufgrund der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie ist die Inanspruchnahme der Leistungen, für die der Entlastungsbetrag eingesetzt werden kann, jedoch vielfach erschwert.

Der Gesetzgeber hat mit dem "Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" vom 19. Mai 2020 daher eine Sonderregelung erlassen, die die zeitliche Verwendbarkeit der im Jahr 2019 noch nicht ausgeschöpften Beträge nach § 45b SGB XI verlängert. Gemäß § 150 Abs. 5c SGB XI können diese nun in den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 übertragen werden.

Dem Anliegen des Petenten ist damit Rechnung getragen worden.

Gemäß § 152 SGB XI kann das Bundesministerium für Gesundheit im Übrigen nach einer erneuten Risikobeurteilung bei Fortbestehen oder erneutem Risiko für ein Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 den Befristungszeitraum der §§ 147 bis 151 SGB XI jeweils durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates um jeweils bis zu einem halben Jahr verlängern.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.